



# Vereinssatzung

EUROAVIA Braunschweig „Ludwig Prandtl“

April 2016

## §1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein erhält den Namen EUROAVIA Braunschweig „Ludwig Prandtl“.
- 2.) Sitz des Vereins ist Braunschweig. Dort erfolgt auch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes.
- 3.) Der Vereinsname wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) geführt.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Anregung, Förderung und Unterstützung einer engen internationalen Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik:

- Durch Fachkongresse und Vortragsreihen soll insbesondere die Wissenschaft und Forschung, sowie auch der Wissensstand der Mitglieder gefördert werden.
- Durch die Veranstaltung von Exkursionen, sowie die Vermittlung von Praktikantenplätzen im In- und Ausland sollen den Mitgliedern Einblicke in die spätere Berufspraxis ermöglicht werden.
- Durch Anregung, Förderung und Vertiefung von fachlichen, persönlichen und kulturellen Kontakten zwischen unseren Mitgliedern sowie Vereinigungen gleicher Interessengebiete in Europa und darüber hinaus, soll die internationale Kooperation und Verständigung gefördert werden.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Absichten.

## §3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 5.) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- 6.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BRAUNSCHWEIGISCHEN HOCHSCHULBUND, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §4 Mitglieder des Vereins

### 1.) Ordentliche Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle an Luft- und Raumfahrttechnik interessierten Studenten der Universität Braunschweig werden.
- Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- Ordentliche Mitglieder, die sich für mindestens ein Semester im Ausland aufhalten, werden während dieser Zeit als inaktive Mitglieder angesehen, die keinen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen.

### 2.) Fördermitglieder

- Fördermitglieder können alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, alle juristischen Personen und alle Personenvereinigungen werden, die sich für die von der EUROAVIA Braunschweig verfolgten Ziele interessieren.
- Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden für folgende Gruppen wie nachstehend festgelegt:
  - natürliche, voll geschäftsfähige Personen: doppelter Mitgliedsbeitrag.
  - juristische Personen: nach Vereinbarung, mindestens jedoch das fünffache des Mitgliedsbeitrags.
- Fördermitglieder sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

### 3.) Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, oder sich für eine internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Luft- und Raumfahrttechnik eingesetzt haben, können Ehrenmitglieder werden.
- Über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Jahreshauptversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes.
- Ehrenmitglieder sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

### 4.) Seniorsmitglieder

- Ordentliche Mitglieder, die ihr Studium abschließen oder abbrechen, werden ohne weiteren Antrag als Seniorsmitglieder weitergeführt.
- Seniorsmitglieder sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

### 5.) Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht kann nicht übertragen werden.

### 6.) Aufnahme

Aufnahmeanträge sind schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1.) Die Mitgliedschaft endet

- Durch den Austritt aus dem Verein zum Ende des aktuellen Semesters der Technischen Universität Braunschweig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand des Vereins.
  
- bei natürlichen Personen durch den Tod, bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei einer Personenvereinigung durch die Auflösung.
- bei Seniorsmitgliedern durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit.
- durch Ausschluß. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins wissentlich oder grob fahrlässig verstößt oder der Pflicht zur Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Der Ausschluß wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und dem Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand des Vereins schriftlich per Brief oder E-Mail Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung trifft dann gegebenenfalls die nächste Mitgliederversammlung.

### 2.) Bar- und Sacheinlagen werden den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung nicht zurückerstattet.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

### 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet

- das Ansehen des Vereins zu wahren,
- die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

### 2.) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im voraus erhoben, von ordentlichen Mitgliedern halbjährlich, von Seniorsmitgliedern und Fördermitgliedern jährlich zu Jahresbeginn. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 3.) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verwalter des Mitgliederverzeichnisses eine gültige Adresse vorliegt.

## **§7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- 1.) Jahreshauptversammlung
- 2.) Mitgliederversammlung
- 3.) Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - Wahl des Vorstandes des Vereins
  - Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ernennung der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben
  
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch den Vorstand. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die alle bisher vorliegenden Anträge enthält. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in allen Punkten dem Charakter der Mitgliederversammlung entspricht.
  
- 3.) Die Mitgliederversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung. Sie kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausschließen oder beschränken, wenn wichtige Belange es erfordern.
  
- 4.) **Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**  
Eine Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins behandelt, bedarf der Anwesenheit von 50% der Mitglieder, um beschlußfähig zu sein.  
Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch bedürfen Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und Ausschluß der Öffentlichkeit der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 3/4 Mehrheit. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
  
- 5.) **Ablauf**  
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Bei Nichtanwesenheit aller Vorstandsmitglieder wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Beschlüsse sind im Protokoll mit Wortlaut niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Im Verlauf der Versammlung wird der Vorstandsbericht über das letzte Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kassenprüfer entgegengenommen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Dieser Paragraph wird ersatzlos gestrichen.

## **§10 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 4.) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen
  - Durchführung der gefaßten Beschlüsse der Versammlungen
  - Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Führung der Bücher und der Kasse Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate
  - Erledigung der laufenden Geschäfte
- 5.) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.) Einzelne Vorstandsmitglieder sind ohne Vorstandsbeschluß nicht juristisch vertretungsberechtigt .
- 7.) Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, deren Leiter den Vorstand beraten können.
- 8.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einzuberufen.

## **§11 Finanzen**

- 1.) Die Beiträge aller Mitglieder und alle Spenden gehen an den Verein.
- 2.) Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.) Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungen seiner Mitglieder.

## **§12**

Die vorliegende Satzung kann durch eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung ergänzt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung, die von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen wird, muß dem Vorstand mindestens eine Woche vor der beschließenden Versammlung eingereicht werden. Die Abstimmung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung §8, Abs.2,4.